



COPIE

GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

Auszug aus dem Beratungsregister der Gemeinde

Junglinster

Oeffentliche Sitzung vom 02. April 1980

Einberufen am 27. März 1980.

Angekündigt am 27. März 1980.

Anwesend: HH. Erpelding, Bürgermeister
Ries, Calteux, Wetzell, Beideler, Schöffen
Berns, Kremer, Greischer, Krecké, Beck,
Flies und Medinger, Räte.

Abwesend: entschuldigt: Fr. Faber-Pinnel, Schöffin
H. Fandel, Rat.

Punkt der Tagesordnung: 03

Gegenstand: Müllabfuhrreglement.

Der Gemeinderat:

Gesehen Artikel 107 der Verfassung,
Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die
Verfassung der Gemeindeverwaltungen,
Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über
das Gerichtswesen,
Gesehen die Artikel 33, 34 und 36 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar
1843 über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte,
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen
Gesundheit,
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der
Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die
Erhöhung der Geldbussen,
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung der Sani-
tätsinspektoren,
Gesehen das Gesetz vom 27. Juli 1978 über die Erhaltung der Natur,
Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom
23. November 1979.
Beschliesst folgendes Reglement über die Müllabfuhr in der Gemeinde
Junglinster zu erlassen:

A. Deponie.

Art. 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Betzdorf befindet sich die offi-
zielle Schutthalde (Deponie) und zwar an der Staatsstrasse CR
142 zwischen Grevenmacherberg und Flaxweiler, gehörend dem
interkommunalen Syndikat "SICOR", an das unsere Gemeinde an-
geschlossen ist.

Art. 2. Die Ablage von Abfällen auf dem Gebiet unserer Gemeinde ist
strengstens verboten, es sei denn, dass unsere Gemeindeverwal-
tung das Ablagern von Bauschutt, Boden, Steinmassen, sowie von
bestimmtem Industrie-, Gewerbe-, Hof- und Gartenabfall an einer
bestimmten Stelle und für eine bestimmte Zeit erlaubt und
dies gemäss den geltenden gesetzlichen / 2

und reglementarischen Bestimmungen.

B. Haus- und Sperrmüllabfuhr.

Art. 3. Auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist das interkommunale Syndikat "SIGRE" allein befugt, die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Hausmülls zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die Hausmüllabfuhr geschieht mittels des staubfreien Systems. Die benutzten Gefässe (Einschliesslich Säcke) müssen einheitlich, vom "SIGRE" als zugelassen erklärt und dementsprechend gekennzeichnet sein.

Art. 4. Die zu der staubfreien Schüttvorrichtung passenden Müllgefässe werden über die Gemeindeverwaltung geliefert. Für Haushalte bis zu 4 Personen ist wenigstens ein Müllbehälter von 120 Liter, für Haushalte ab 5 Personen wenigstens ein solcher von 240 Liter oder 2 von 120 Liter festgesetzt.

Für Spitäler, Heime, Mietshäuser usw...., die über eine gemeinschaftliche Müllsammelanlage verfügen, ist eine Sonderregelung zulässig, die von Fall zu Fall im Einklang mit Gemeinde und Syndikat festgesetzt wird.

Bei Aenderungen der Personenzahlen, die eine Erhöhung oder Senkung des Mindestmüllvolumens bedingen, ist der Haushaltsvorstand resp. der Gemeinschaftsbevollmächtigte verpflichtet, diese Aenderung sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit die entsprechende Anpassung der Gefässe erfolgen kann.

Art. 5. Hausmüll im Sinne dieses Reglements sind die im Haus, Hof und Gärten anfallenden Abfälle, die im Mülleimer untergebracht werden können. Dazu gehören ebenfalls Abfälle, welche aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder bei öffentlichen Einrichtungen anfallen. Ausgeschlossen sind alle Abfälle die:

- 1) in Artikel 12 von der öffentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind,
- 2) die vorgesehenen Mülleimer gefährden z.B. Heisse Asche
- 3) ihre Entleerung erschweren z.B. feuchte oder klebrige Stoffe.

Art. 6. Die Benutzer sind verpflichtet, die Müllgefässe in reinlichem Zustand zu halten. Die Müllgefässe dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich ordnungsgemäss schliessen lässt und dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg. nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so wird die Entleerung verweigert. Das Einstampfen des Mülls ist verboten. Beschädigte Gefässe sind auf Kosten der Täter sofort zu ersetzen.

Art. 7. Die Abfuhr des Hausmülls geschieht gemäss einem von der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöfferrat genehmigten Arbeitsplan. Die Müllgefässe sind mit verschlossenem Deckel kurz vor der üblichen Entleerung möglichst nahe an die Fahrbahn aufzustellen, jedoch so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Gefässe sind sofort nach der Entleerung hereinzuholen. Das Oeffnen von aufgestellten Müllgefässen ist verboten.

Art. 8. Die Sperrmüll geschieht gemäss einem mit der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöfferrat genehmigten Arbeitsplan. Zum Sperrmüll gehören alle grösseren

sperrigen Abfälle, wie Möbelstücke, Holz und Blechgefässe sperrige Gartenabfälle usw. . . , welche nicht in den Müll-eimer hineinpassen.

Art. 9. Der Sperrmüll muss am Tage der Abfuhr verladebereit am Rande der Fahrbahn aufgestapelt werden. Das Sperrmüllvolumen darf im Prinzip einen Kubikmeter nicht überschreiten.

Art. 10. Um einen reibungslosen Abtransport zu gewährleisten, werden nur die unter Artikel 8 erwähnten Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr berücksichtigt. Jeder Müll, der laut Artikel 5 bei der regelmässigen Müllabfuhr untergebracht werden kann, unter anderem Zeitungen, Kartonkisten, wird bei der Sperrmüllabfuhr verweigert.

Art. 11. Ausser der Haus- respektiv Sperrmüllabfuhr kann auch jeder Private oder Geschäftsmann einen eventuellen Ueberschuss an Müll selbst zur interkommunalen Deponie fahren und zwar gemäss Taxenreglement des "SIGRE".

Art. 12. Auf der zentralen Schutthalde ist es verboten, folgende Abfälle abzulagern:

- 1) tierische und menschliche Fäkalien und ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen,
- 2) flüssige Stoffe jeder Art, ausgenommen Schlamm aus biologischen Kläranlagen soweit das Syndikatskomitee dies erlaubt,
- 3) Stoffe, die infolge einer chemischen Einwirkung oder ihrer Feuergefährlichkeit, Schaden an Fauna und Flora anrichten,
- 4) explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper usw. . .),

Diese Stoffe sind demnach auch von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen.

Art. 13. Für die Durchführung der Haus- und Sperrmüllabfuhr erhebt die Gemeindeverwaltung Gebühren. Diese Gebühren werden durch ein separates Taxenreglement festgesetzt.

Art. 14. Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes mit einer Geldbusse von 250.- bis 2.500.- Franken und einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder einer dieser Strafen geahndet.

Art. 15. Durch obiges Reglement sind diejenigen Müllabfuhrreglemente der früheren Gemeinden Junglinster und Rodenbourg hinfällig geworden und sind abgeschafft.

Der Gemeinderat

Fuer gleichlautenden Auszug.

Der Sekretär

Der Bürgermeister

7. Modification règlement de police relatif à l'enlèvement des ordures :

Article 6 : à biffer : ~~und dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg nicht überschreiten.~~

**Extrait du
Registre aux délibérations du Conseil Communal de Junglinster**

Séance publique du 20 décembre 2008

Date de l'annonce publique de la séance : 12 décembre 2008

Date de la convocation des conseillers : 12 décembre 2008

Présents : Hetto-Gaasch, bourgmestre, Hagen et Reitz, échevins ; Baum, Breden, Colling-Kahn, Greischer, Kremer, Ries, Schmitt et Weis, conseillers ; Paulus, secrétaire.

N° 09

Absent et excusé: néant.

Objet : Fixation de la taxe pour l'enlèvement des poubelles d'une contenance de 60 litres et des conteneurs d'une contenance de 660 et 1.100 litres.

Le Conseil Communal,

Vu la décision du 11 février 2008 du syndicat intercommunal pour la collecte, l'évacuation et l'élimination des ordures provenant de la région de Grevenmacher, Remich et Echternach (SIGRE) d'introduire la poubelle de 60 litres ;

Vu également la lettre circulaire du SIGRE du 10 novembre 2008 informant les communes membres qu'à partir du 1^{er} janvier 2009 les conteneurs sur quatre roues de 660 litres et de 1.100 litres sont collectés ensemble avec les poubelles sous la régie du syndicat ;

Attendu que lors de sa séance d'aujourd'hui le conseil communal vient de modifier le règlement de police relatif à l'enlèvement des ordures pour tenir compte des mesures énumérées ci-avant ;

Vu la délibération du conseil communal du 23 décembre 2006 fixant les taxes relatives au service d'enlèvement des ordures ménagères, tarifs actuellement en vigueur ;

Attendu que suivant le tableau établi le 7 novembre 2008 par le SIGRE les frais annuels d'enlèvement et de dépôt des ordures des récipients nouvellement introduits sont estimés à :

- 86,31.-€ pour les poubelles de 60 litres,
- 1.223,53.-€ pour les conteneurs de 660 litres,
- 1.553,43.-€ pour les conteneurs de 1.100 litres ;

Vu la proposition du collège échevinal de fixer les taxes annuelles pour ces récipients comme suit :

- 105.-€ pour les poubelles de 60 litres,
- 1.680.-€ pour les conteneurs de 660 litres,
- 1.980.-€ pour les conteneurs de 1.100 litres,

tout en laissant les autres taxes d'enlèvement des ordures ménagères inchangées ;

Vu les articles 99 et 107 de la Constitution ;

Vu les dispositions de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 ;

Après en avoir délibéré conformément à la loi,

décide avec six voix et cinq abstentions :

De fixer à partir du 1^{er} janvier 2009 les taxes d'enlèvement des récipients nouvellement introduits comme suit :

- 105.-€/an pour les poubelles de 60 litres,
- 1.680.-€/an pour les conteneurs de 660 litres,
- 1.980.-€/an pour les conteneurs de 1.100 litres,

De prier Monsieur le Ministre de l'Intérieur de bien vouloir donner son approbation à la présente.

Ainsi délibéré à Junglinster, date qu'en tête.

Suivent les signatures.

Pour expédition conforme.

Junglinster, le 9 janvier 2009.

la bourgmestre

le secrétaire